

Weitere Informationen zum S+H Kanzleibrief Dezember 2009

1. Wachstumsbeschleunigungsgesetz – Sofortmaßnahme der neuen Bundesregierung

Bereits mit ihrem ersten Gesetzentwurf – dem Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) – setzt die neue Bundesregierung Teile ihres Koalitionsvertrages um. Von den geplanten Maßnahmen verspricht sich die Bundesregierung neue Impulse für einen stabilen und dynamischen Aufschwung. Das Gesetz soll noch vor Weihnachten durch den Bundesrat verabschiedet werden und beinhaltet nachfolgende Änderungen welche bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2010 an bzw. für nach dem 31.12.2009 beginnende Wirtschaftsjahre gelten sollen:

Förderung von Familien

Das bereits bestehende Ehegattensplitting soll zunächst erhalten bleiben. Geplant ist aber, dass das bisherige System um eine Familienkomponente erweitert werden soll, um letztendlich ein sog. Familiensplitting einzuführen.

Fakt ist, dass vorerst ab 2010 Kindergeld und Kinderfreibeträge steigen. Das Kindergeld wird ab 2010 um 20 € erhöht.

	Kindergeld 2009 in €	Kindergeld ab 2010 in €
1. und 2. Kind je	164 €	184 €
3. Kind	170 €	190 €
ab dem 4. Kind je	195 €	215 €

Der Kinderfreibetrag steigt von insgesamt 6.024 € pro Kind auf 7.008 €.

Hinweis:

Der Kinderfreibetrag wirkt sich erst ab einem zu versteuernden Elterneinkommen von 60.000 € aus, bei Alleinerziehenden ab 30.000 €. Ob das Kindergeld oder der Kinderfreibetrag günstiger ist, prüft das Finanzamt automatisch im Rahmen der Einkommensteueranmeldung.

Beim Lohnsteuerabzug macht sich der erhöhte Freibetrag nicht direkt bemerkbar, sondern nur bei der Höhe der Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer).

Erleichterungen für alle Unternehmer

Hier ist vor allem die Wiedereinführung des Sofortabzugs für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu begrüßen. Geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht über 410 € netto liegen, können wahlweise sofort abgeschrieben werden. Der Unternehmer muss sie in diesem Fall in einem laufend zu führenden Verzeichnis erfassen, sofern das Anlagegut über 150 € gekostet hat.

Hinweis:

Das Wahlrecht zur Sofortabschreibung kann für alle Wirtschaftsgüter ausgeübt werden, die nach dem 31.12.2009 angeschafft oder hergestellt wurden.

Die derzeit noch geltende Poolabschreibung für Wirtschaftsgüter mit einem Wert über 150 € und nicht mehr als 1.000 € wird nicht abgeschafft. Sie können auch weiterhin über die sog. Poolbewertung mit 20 % pro Jahr abgeschrieben werden. Der Unternehmer muss sich allerdings pro Wirtschaftsjahr einheitlich entscheiden, ob er die Poolbewertung oder die Sofortabschreibung wählt.

Der Werbungskostenabzug für geringwertige Wirtschaftsgüter bis 410 € im Bereich der Überschusseinkünfte (z.B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, nichtselbständige Arbeit) bleibt bestehen.

Bei der Gewerbesteuer soll die Hinzurechnung von Miet- und Pachtentgelten für die Überlassung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern (z.B. Geschäftsraummiete) ab 2010 von 65 % auf 50 % reduziert werden.

Unternehmer im Beherbergungsgewerbe dürfen sich voraussichtlich ab dem 1.1.2010 über den reduzierten Umsatzsteuersatz von 7 % für ihre Leistungen freuen. Betroffen sind nicht nur das klassische Hotelgewerbe sondern auch Übernachtungen in Pensionen, Ferienwohnungen und sonstigen Fremdenzimmern. Der ermäßigte Steuersatz gilt für alle Übernachtungsleistungen, die nach dem 31.12.2009 erbracht wurden, somit erstmals am Neujahrsmorgen.

Hinweis:

Betroffene Unternehmer sollten ihre Buchhaltung rechtzeitig anpassen, damit Rechnungen ab dem 1.1.2010 mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz ausgestellt werden können.

Weiterhin sollen ab 2010 bestimmte konzerninterne Umstrukturierungen bei der Grunderwerbsteuer begünstigt werden.

Erleichterungen für GmbHs

Die durch das Unternehmensteuerreformgesetz geänderte Mantelkaufregelung führt zum anteiligen Wegfall körperschaftsteuerlicher Verluste, wenn innerhalb von 5 Jahren mehr als 25 % der Anteile ihren Besitzer wechseln. Ab einer Übertragungsquote von 50 % wird der Verlustabzug vollständig gestrichen. Gleiches gilt auch für die Gewerbesteuer.

Um in Zeiten der Wirtschafts- und Finanzkrise sanierungswillige Investoren steuerlich nicht zu benachteiligen, wurde bereits durch das Bürgerentlastungsgesetz der Untergang von Verlusten eingeschränkt. Dazu muss der neue Anteilseigner u.a. gewillt sein, die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der GmbH zu beseitigen oder zu verhindern und muss darüber hinaus deren wesentliche Betriebsstrukturen erhalten. Diese sog. Sanierungsklausel war ursprünglich nur auf Erwerbe bis zum 31.12.2009 beschränkt, soll nun aber durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz zeitlich unbefristet fortgeführt werden.

Unabhängig von der Sanierungsklausel bleiben künftig nicht genutzte Verluste in Höhe der stillen Reserven erhalten, soweit sie auf den anteiligen Beteiligungserwerb entfallen. Darüber hinaus sollen konzerinterne Umstrukturierungen nicht mehr von der Verlustabzugsbeschränkung betroffen sein.

Lockerungen sind bei der Zinsschrankenregelung vorgesehen. Sie wirkt erst bei Zinsaufwendungen von über 3 Mio. €

Erleichterungen bei Erbschaften und Schenkungen

Der Erbschaftsteuersatz in der Steuerklasse II sinkt für Erwerbe ab 2010. Davon profitieren besonders Zuwendungen an Geschwister, Neffen und Nichten. Damit werden die durch das Erbschaftsteuerreformgesetz zum Teil drastischen Steuererhöhungen in dieser Steuerklasse erheblich gemildert. Die neuen Steuersätze sehen wie folgt aus:

zugewendetes Vermögen bis einschließlich €	Steuersatz 2009 in Steuerklasse II in %	ab 2010 in Steuerklasse II in %
75.000	30	15
300.000	30	20
600.000	30	25
6.000.000	30	30
13.000.000	50	35
26.000.000	50	40

Mit Erleichterungen können auch Betriebsnachfolger rechnen. Die erbschaftsteuerlichen Verschonungsregeln beim Übergang von Betriebsvermögen werden ab 2010 erleichtert. In der Regel bleiben nach derzeit geltendem Recht bei Betriebsübergängen 85 % des begünstigten Betriebsvermögens steuerfrei, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Unternehmen wird über 7 Jahre hinweg fortgeführt. Künftig gibt es die Fortführungspflicht nur über 5 Jahre.
- Die Lohnsumme darf am Ende des Fortführungszeitraums nicht unter 650 % gesunken sein. Ab 2010 müssen nur noch 400 % der Ausgangslohnsumme eingehalten werden. Darüber hinaus muss die Lohnsummenregelung erst ab einer Mitarbeiterzahl von 20 (bisher: 10) beachtet werden.
- Soll das Betriebsvermögen in voller Höhe steuerfrei gestellt werden, etwa weil vorhandene Freibeträge bereits durch anderes Vermögen verbraucht sind, ist das ab 2009 durch einen unwiderruflichen Antrag möglich. Die Voraussetzungen dafür sind um Einiges anspruchsvoller, als bei der Regelverschonung, aber auch hier gibt es ab 2010 Erleichterungen:
- Die Fortführungsfrist wird von 10 auf 7 Jahre gesenkt.
- Die Lohnsummenklausel wird auf 700 % der Ausgangslohnsumme gesenkt (bisher: 1.000 %). Auch hier gilt die Anwendungsgrenze ab 20 Beschäftigten.

Hinweis:

Anstehende Schenkungen an Angehörige der Steuerklasse II sowie Betriebsübertragungen sollten nach Möglichkeit ins Jahr 2010 verschoben werden.

Weitere Änderungen

Die vorgesehene Reduzierung der Steuerentlastungssätze für Biokraftstoffe wird ab 2010 nicht umgesetzt. Anpassungen soll es auch im Erneuerbare-Energien-Gesetz geben.

Hinweis:

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens können weitere Maßnahmen hinzukommen oder geplante Änderungen angepasst oder gestrichen werden. Wir werden Sie darüber auf dem Laufenden halten.

Quelle: Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums vom 9. November 2009, www.bundestag.de

2. Wegzugsbesteuerung ist verfassungsgemäß

Wer einen Anteil an einer Kapitalgesellschaft, an der er zu mindestens 1 % beteiligt ist, verkauft, muss auf den Kaufpreis Steuern zahlen. Nach den Regelungen des Außensteuergesetzes verlangt der Fiskus auch dann Steuern, wenn gar kein Verkauf stattgefunden hat. Das betrifft die Fälle, in denen der Anteilseigner ins Ausland zieht und vorher mindestens 10 Jahre in Deutschland gewohnt hat. Die Steuer erfasst sämtliche Wertsteigerungen der Beteiligung, die bis zum Zeitpunkt des Wegzugs entstanden sind und wegen des Eintritts der beschränkten Steuerpflicht im Inland nicht mehr besteuert werden können. Diese Regelung ist sehr umstritten. Sie kann nämlich dazu führen, dass die betroffenen Wertsteigerungen doppelt versteuert werden müssen: zum ersten Mal in Deutschland durch die sog. Wegzugsteuer und zum zweiten Mal im Ausland, also dort, wo der Steuerpflichtige hingezo-gen ist.

Der BFH hat nun den Fall eines Ehepaars entschieden, das bis zu seinem Umzug im Jahr 1998 nach Belgien in Deutschland wohnte. Nachdem eine Außenprüfung und später auch ein Strafverfahren eingeleitet und das Haus in Belgien durchsucht wurde, verzogen die Eheleute im Jahr 2001 in die Schweiz. Das deutsche Finanzamt besteuerte die Wertsteigerungen der Beteiligungen durch die Wegzugsteuer.

Der BFH urteilte, dass die Wegzugsbesteuerung weder gegen das Abkommensrecht noch gegen die gemeinschaftsrechtlich verbürgte Niederlassungsfreiheit verstoße. Ebenso wirke die Wegzugsbesteuerung auch nicht in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise zurück und stehe damit dem Rechtsstaatsanfordernis des Grundgesetzes nicht entgegen. Damit bestätigte er im Ergebnis seine bisherige Rechtsprechung. Im Übrigen könne eine

Doppelbesteuerung auch durch ein zwischenstaatliches Verständigungsverfahren oder durch eine Anrechnung der Wegzugsteuer durch den Zuzugstaat vermieden werden.

Die Regelung zur Wegzugsbesteuerung beinhaltete in ihrer damaligen Rechtsauffassung zwar ursprünglich einen Verstoß gegen die EU-weite Niederlassungsfreiheit. Dieser Verstoß wurde jedoch zwischenzeitlich durch den deutschen Gesetzgeber beseitigt. Nunmehr wird die Wegzugsteuer für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU bzw. des EWR bei Wegzug des Steuerpflichtigen in einen dieser Staaten zinslos gestundet. Doch selbst die erst nachträglich gemeinschaftskonform gestaltete Wegzugsbesteuerung stellte nach der Sicht des BFH keinen Verfassungsverstoß dar. Ein generelles Rückwirkungsverbot für Gesetze lasse sich dem Grundgesetz nicht entnehmen.

Quelle: BFH-Urteil vom 25. August 2009, I R 88, 89/07

3. Steuerermäßigung für Gewinnausschüttungen?

Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit werden steuerlich begünstigt. Das betrifft z.B. Abfindungen. Wegen der meist hohen Beträge, die an den Steuerpflichtigen ausgezahlt werden, schnell sein zu versteuerndes Einkommen im Zahlungsjahr in der Regel in die Höhe. Die Folge wäre eine immense Steuerbelastung. Um die steuerlichen Folgen abzumildern, wird auf diesen Vergütungsteil ein ermäßigter Steuersatz angewandt. Ein GmbH-Gesellschafter kam auf die Idee, dass die Gewinnausschüttung, die er aus seiner GmbH-Beteiligung erhielt, ebenfalls unter die Steuerermäßigung fallen könnte. Schließlich schüttete die GmbH Gewinne aus, die sie über Jahre hinweg angesammelt hatte.

Damit hatte er weder beim Finanzamt noch vor dem Finanzgericht Erfolg. Das Finanzgericht berief sich auf die gesetzliche Regelung, die eindeutig nur für die in der Ermäßigungsvorschrift aufgezählten Einkünfte eine Begünstigung vorsehe, wie z. B. Veräußerungsgewinne, Entschädigungen sowie Nutzungsvergütungen und Zinsen, die für einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren nachgezahlt werden. Dadurch werde für diese zusammengeballten Vergütungen die Tarifprogression gemildert.

Doch allein eine Zusammenballung durch die Nachzahlung sei noch nicht ausreichend. Die Zahlung müsse für sich betrachtet auch ein Entgelt für eine mehrjährige Tätigkeit darstellen. Diese Voraussetzung würden Gewinnausschüttungen nicht erfüllen, denn sie werden an die Gesellschafter nicht für eine Tätigkeit ausgezahlt. Letztendlich sei eine Gewinnausschüttung auch kein ungewöhnlicher oder atypischer Sachverhalt, sondern entspreche den Regelungen des GmbH-Gesetzes. Dabei spiele es keine Rolle, ob der Gewinn regelmäßig jedes Jahr oder nur nach Jahren längerer Thesaurierung an die Gesellschafter ausgekehrt werde. Dem vom Gesellschafter gebrachten Vorwurf, die Ausschüttungsbesteuerung von länger thesaurierten Gewinnen sei verfassungsmäßig zweifelhaft, weil ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung vorliege, erteilte das Finanzgericht ebenfalls eine Absage.

Hinweis:

Das Finanzgericht bestätigt damit die gängige BFH-Rechtsprechung, der ebenfalls keine Abmilderung jeglicher steuerlicher Mehrbelastung, die sich aus dem Zuflussprinzip ergibt, befürwortet.

Das Urteil erging noch für einen Veranlagungszeitraum, der vor Inkrafttreten der Abgeltungsteuer lag. Sollten erhebliche Ausschüttungen durchgeführt werden, sind diese grundsätzlich mit 25 % Abgeltungsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer zu versteuern. Liegt der persönliche Steuersatz im Spitzenbereich, ist dieser Besteuerung der Vorzug zu geben. Ansonsten lohnt sich die Option zum Teileinkünfteverfahren, das die Einkünfte nur zu 60 % erfasst, dafür aber den persönlichen Steuertarif zum Einsatz kommen lässt. Weiterer Vorteil: Werbungskosten können immerhin zu 60 % abgezogen werden, z.B. Finanzierungskosten der Beteiligung. Optieren können alle Gesellschafter ab einer Mindestbeteiligung von 25 % oder bereits ab 1 %, wenn der Gesellschafter für die GmbH tätig ist.

Quelle: Sächsisches FG, Urteil vom 23. Juni 2009, 6 K 905/05

4. Geschenke an Geschäftsfreunde – Steuerliche Klippen meistern

Das Jahresende naht und wie jedes Jahr werden Geschäftsfreunde beschenkt. Damit aus steuerlicher Sicht später keine unangenehmen Überraschungen warten, müssen folgende Punkte beachtet werden:

- Die Aufwendungen für die Geschenke können nur dann als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn sie nicht mehr als 35 € netto pro Jahr und pro Empfänger betragen.
- Aufpassen müssen Unternehmer, die keinen oder nur einen beschränkten Vorsteuerabzug haben, z.B. Ärzte oder Versicherungsvertreter. Die Vorsteuer muss dann in die Wertgrenze einbezogen werden. Der Bruttobetrag darf dann nicht über 35 € liegen.
- Vom Betriebsausgabenabzug können nur Sachzuwendungen, z.B. eine Flasche Wein, profitieren. Geldgeschenke sind nicht abzugsfähig.
- Der Name des Empfängers muss auf einer ordnungsgemäßen Rechnung vermerkt werden. Enthält die Rechnung mehrere Positionen, sollte eine gesonderte Geschenkeliste angefertigt werden, aus der die Empfängeramen sowie Art und Werte der Geschenke aufgelistet sind.
- Wichtig ist, dass die Kosten für Geschenke auf ein besonderes Konto getrennt von allen anderen Kosten gebucht werden müssen, z.B. "Geschenke an Geschäftsfreunde".

Wird auch nur eine der o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt, bspw. wenn die Geschenke den Betrag von 35 € übersteigen oder die formellen Anforderungen nicht korrekt vollzogen wurden, droht die Streichung des Betriebsausgabenabzugs. Darüber hinaus muss auf den Nettobetrag Umsatzsteuer entrichtet werden.

Hinweis:

Zugaben, bspw. beim Wareneinkauf, sind keine Geschenke und unterliegen nicht den strengen Abzugsregeln. Sie dürfen aber nicht auf das Konto "Geschenke an Geschäftsfreunde" gebucht werden, sondern gehören auf ein separates Konto.

Betrieblich veranlasste Sachzuwendungen führen beim Empfänger grundsätzlich zu steuerpflichtigen Einnahmen. Um bei höheren Geschenken die – oftmals erst nachträglich festgestellte – Versteuerung des Empfängers zu vermeiden, gibt es die Möglichkeit, die Zuwendung bereits für den Empfänger zu versteuern. Mit der Pauschalsteuer von 30 % kann der Unternehmer die Einkommensteuer des Empfängers übernehmen. Dabei sind allerdings so manche Voraussetzungen zu beachten:

- Obergrenze für die Pauschalierung sind 10.000 € je Empfänger und Wirtschaftsjahr.
- Der Antrag gilt einheitlich für sämtliche in einem Wirtschaftsjahr gewährte Sachzuwendungen.
- Sachzuwendungen im Wert bis zu 10 € fallen als „Streuwerbeartikel“ unter die Geringfügigkeitsgrenze und müssen nicht versteuert werden.
- Soll die Pauschalbesteuerung noch für 2009 angewandt werden, so muss die Pauschalsteuer für Geschenke an Geschäftsfreunde mit der letzten Lohnsteueranmeldung des Wirtschaftsjahres abgeführt werden.
- Bei Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer gilt als letzter Termin die Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung, also spätestens der 28.2. des Folgejahres.
- Zur Pauschalsteuer von 30 % kommen noch Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer hinzu. Die Kirchensteuer kann entweder pauschal für alle Empfänger oder durch Einzelnachweis für jeden Empfänger entsprechend seiner Religionszugehörigkeit abgeführt werden.
- Sind die Zuwendungen selbst als Betriebsausgabe abzugsfähig – in der Regel dann, wenn der Wert nicht 35 € übersteigt – so ist auch die Pauschalsteuer abziehbar.

Hinweis:

Die Anwendung der Pauschalierungsbesteuerung sollte sorgfältig überlegt werden. Wir informieren Sie gern!

5. Zeitpunkt des Unternehmensverkaufs unter aufschiebender Bedingung

Wer einen Gesellschaftsanteil verkauft, muss den Veräußerungsgewinn versteuern. In der Praxis kann es aber vorkommen, dass das wirtschaftliche Eigentum erst dann übergehen soll, wenn eine bestimmte Bedingung oder ein bestimmtes Ereignis eintritt. In diesem Fall muss auch der Veräußerungsgewinn erst zu diesem Zeitpunkt ermittelt und versteuert werden. Das betont der BFH in einem jüngst gefällten Urteil.

Hintergrund des Urteils war der Verkauf zweier KG-Anteile. Die ausscheidenden Komplementäre verkauften ihren Anteil mit Vertrag vom 21. Dezember 1993 an eine GmbH. Der Kaufpreis wurde insgesamt auf rund 114 Mio. € festgelegt und sollte zum Teil bar und zum Teil in Aktien einer AG beglichen werden. Der Vertrag trat aber nicht sofort in Kraft sondern stand unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Bundeskartellamt den Zusammenschluss billigen müsse. Das geschah am 25. März 1994, woraufhin die Aktien am 15. Mai 1994 auf die früheren Gesellschafter übertragen wurden.

Das Finanzamt kam bei einer späteren Außenprüfung zu einem höheren Veräußerungsgewinn, der im Wesentlichen durch einen abweichenden Ansatz der Aktienkurse zustande kam. Das Finanzamt orientierte sich dabei am ersten Kurswert des Jahres 1994.

Zu Unrecht, wie der BFH feststellte. Eine entscheidende Rolle spiele der Zeitpunkt, in dem das wirtschaftliche Eigentum auf den Erwerber übergehe. In diesem Moment werde der Veräußerungsgewinn realisiert. Dabei spiele es keine Rolle, ob der vereinbarte Kaufpreis sofort oder in Raten fällig werde, ob er langfristig gestundet sei und wann der Verkaufserlös dem Veräußerer tatsächlich zufließe. Zum Veräußerungspreis zählten im hier verhandelten Fall auch die Aktien, die mit ihrem gemeinen Wert im Zeitpunkt der Veräußerung anzusetzen seien.

Auf diesen Grundlagen kam der BFH zu dem Ergebnis, dass die Gesellschaftsanteile erst am 25. März 1994 veräußert wurden. Zwar war im ursprünglichen Kaufvertrag vereinbart worden, dass die Anteile mit dinglicher Wirkung zum 1. Januar 1994 übertragen werden sollten. Der Vertrag stand aber unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Bundeskartellamt den Zusammenschluss billigte, was erst im März des Jahres 1994 geschah. Vor diesem Zeitpunkt sei das wirtschaftliche Eigentum noch nicht auf den Erwerber übergegangen.

Quelle: BFH-Urteil vom 25. Juni 2009, IV R 3/07

6. Gesundheits-Checks durch Arbeitgeber kein Arbeitslohn

Das FG Düsseldorf hat vor kurzem ein Urteil gefällt, nach dem kostenlose Gesundheits-Checks, an denen Arbeitnehmer teilnehmen können, nicht als Arbeitslohn eingestuft wurden.

Es ging um ein mittelständisches Unternehmen, das seit Jahren seinen leitenden Mitarbeitern (rund 180 Personen) im Zwei-Jahres-Turnus die kostenlose Teilnahme an ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen ("Gesundheits-Check" bzw. "Manageruntersuchung") anbot. Die Untersuchungen führte ein vom Betrieb ausgesuchter Facharzt durch. Sie dienten der Früherkennung insbesondere von Herz-, Kreislauf- und Stoffwechselerkrankungen sowie der Krebsvorsorge. Als eine Lohnsteuerprüfung stattfand, kam der Prüfer zu der Auffassung, dass die Kosten als lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil zu behandeln seien. Für diesen Arbeitslohn forderte er Lohnsteuer nach. Für das Finanzamt reichte dabei der Umstand aus, dass das Unternehmen den Arbeitnehmern die Teilnahme an den Untersuchungen freigestellt hatte. Somit hätte ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers gefehlt.

Das Finanzgericht vertrat diese Meinung nicht. Eine Versteuerung als Arbeitslohn würde schon daran scheitern, dass die ärztlichen Maßnahmen nicht als Gegenleistung für die Arbeitsleistung erbracht wurden. Außerdem würde das eigene betriebliche Interesse des Unternehmens dadurch zum Ausdruck gebracht werden, dass ausschließlich Führungskräfte unentgeltlich untersucht wurden. Nach Auffassung des Gerichts seien leitende Angestellte schwerer zu ersetzen als andere Mitarbeiter. Wenn sie durch Krankheit ausfielen, würde das den Betrieb schwerer beeinträchtigen als der Ausfall von Arbeitnehmern in weniger herausgehobenen Positionen. Wäre der Gesundheits-Check als Belohnung für Arbeitsleistungen einzustufen gewesen, hätte der Arbeitgeber schon andere Differenzierungskriterien wählen müssen, wie etwa einen konkreten Arbeitserfolg, die Dauer der Betriebszugehörigkeit oder er hätte innerhalb der Gruppe der Führungskräfte den Wert der Zuwendung auf den Einzelfall zuschneiden müssen. Schließlich habe der Arbeitgeber Inhalt und Turnus der Untersuchungen festgelegt sowie den durchführenden Facharzt beauftragt.

Hinweis:

Bereits seit dem Kalenderjahr 2008 sind vom Arbeitgeber durchgeführte Maßnahmen zur Gesundheitsförderung der Arbeitnehmer bis zu 500 € im Jahr steuerfrei. Wichtig ist, dass diese Maßnahmen den Anforderungen der §§ 20 und 20a SGB V (Leitfaden „Prävention“) genügen. Hiervon erfasst werden z. B. Leistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands, wie etwa Suchtprävention, Verbesserung der Bewegungs- und Ernährungsgewohnheiten, Stressbewältigung und Entspannung, oder zur Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparats. Steuerbefreit sind auch Zuschüsse an den Arbeitnehmer, die dieser dann für extern durchgeführte Maßnahmen verwendet.

Nicht begünstigt sind Mitgliedsbeiträge an Sportvereine und Fitnessstudios, es sei denn, dort werden Leistungen angeboten, die den Anforderungen des Leitfadens "Prävention" der Krankenkassen entsprechen.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 30. September 2009, 15 K 2727/08 L; FG Düsseldorf, Pressemeldung vom 5. November 2009

7. Freiwillige Unfallversicherung: Lohnsteuerliche Behandlung geändert

Zur lohnsteuerlichen Behandlung von Gruppenunfallversicherungen gibt es neue Rechtsprechungsgrundsätze. Diese will die Finanzverwaltung auch anwenden und hat daher in neues BMF-Schreiben herausgegeben. Arbeitgeber müssen sich wegen der geänderten Beurteilung, ob im Einzelnen für die in der Regel arbeitgeberfinanzierten Versicherungen Arbeitslohn vorliegt oder nicht, an die neuen Vorgaben halten.

Nach der jüngsten BFH-Rechtsprechung führen Leistungen, die ein Arbeitnehmer aus einer arbeitgeberfinanzierten (Gruppen-)Unfallversicherung erhält, die ihm keinen unentziehbaren Rechtsanspruch einräumt, im Leistungszeitpunkt in Höhe der auf den jeweiligen Arbeitnehmer entfallenden Beiträge zu Arbeitslohn. Somit muss darauf Lohnsteuer abgeführt werden. Bisher wurden solche Fälle anders gehandhabt. Besteuert wurde die jeweils ausgekehrte Versicherungsleistung. Das neue BMF-Schreiben setzt diese Rechtsprechung wie folgt um:

Ausübung der Versicherungsrechte durch den Arbeitgeber

Wie eine Gruppenunfallversicherung lohnsteuerlich zu behandeln ist, unterscheidet sich danach, ob dem Arbeitgeber oder etwa auch dem Arbeitnehmer die Ausübung der Vertragsrechte gegenüber dem Versicherungsunternehmen zusteht. Bereits nach bisheriger Rechtsprechung liegt kein Arbeitslohn vor, wenn nur der Arbeitgeber nach den allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen die Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausüben darf. Unter diesen Bedingungen hat der Arbeitnehmer während der Beitragsphase keinen unentziehbaren Rechtsanspruch auf Versicherungsleistung. Die Lohnsteuerpflicht der Beitragsleistungen entfällt in diesem Fall zugunsten einer nachgelagerten Besteuerung der etwaigen Versicherungsleistungen im Schadensfall. Hier bleibt damit alles beim Alten.

Wesentlich geändert wurde die Höhe Lohnbezüge, die im Schadensfall beim Arbeitnehmer erfasst werden müssen. Hier vertritt der BFH die Auffassung, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nicht die gewährte Versicherungssumme zuwendet, sondern maximal die zur Finanzierung des Versicherungsschutzes aufgewendeten Beitragszahlungen. Der zu versteuernde geldwerte Vorteile liegt nach neuer Ansicht also in den zugewendeten Beiträgen. Damit beschränkt sich der zugeflossene Arbeitslohn auf die bis zur Auszahlung der Versicherungsleistung entrichteten Prämien für den verunfallten Arbeitnehmer.

Ausübung der Versicherungsrechte durch den Arbeitnehmer

Wird vertraglich vereinbart, dass der Arbeitnehmer den Versicherungsanspruch unmittelbar gegenüber dem Versicherungsunternehmen geltend machen kann, gehören die bezahlten Versicherungsbeiträge des Arbeitgebers als Zukunftssicherungsleistungen zum Arbeitslohn. Die neue Rechtsprechung wirkt sich in diesen Fällen nicht aus, da bereits während der Beitragsphase Lohnsteuer abgeführt wird.

In solchen Fällen hat der Arbeitnehmer bereits während der Beitragsphase einen unentziehbaren Rechtsanspruch auf Versicherungsschutz. Dem Lohnsteuerabzug unterliegen nicht die Leistungen aus der Gruppenunfallversicherung, sondern die Beitragszahlungen.

Hinweis:

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer hierfür mit einem Pauschsteuersatz von 20 % übernehmen. Dazu darf im Durchschnitt nicht mehr als 62 € im Jahr pro versicherten Arbeitnehmer aufgewendet werden.

Die neuen Regelungen sind in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

Quelle: BMF-Schreiben vom 28. Oktober 2009, IV C 5 S 2332/09/10004

8. BFH erleichtert Verlustausgleich bei Aktiengeschäften

Ein neues BFH-Urteil erweitert den Spielraum für Aktienanleger. Nach Auffassung der Richter können sie auch aus steuerlichen Gründen Wertpapiere mit Verlust verkaufen und sie noch am selben Tag in gleicher Stückzahl

zurückkaufen. Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung liege in solchen Fällen kein Gestaltungsmissbrauch vor. Die Verluste seien anzuerkennen.

Bislang mussten Kapitalanleger bei solchen Gestaltungen einige Tage warten, ehe sie sich die verkauften Wertpapiere wieder ins Depot holen konnten. Der Vorteil dabei liegt eindeutig im steuerlichen Bereich. Denn nur bei einem Verkauf können eventuelle Kursverluste auch steuerlich geltend gemacht werden. Werden nach dem Verkauf die Papiere unmittelbar zurückgekauft, bleibt der Depotbestand unverändert. Beim Verlustausgleich müssen bestimmte Beschränkungen beachtet werden.

Hinweis:

Um das positive Urteil zu nutzen, muss darauf geachtet werden, wann die verlustbetroffenen Wertpapiere ins Depot gekommen sind. War das vor dem 1.1.2009, müssen sie noch innerhalb der 1-jährigen Spekulationsfrist verkauft werden. Wenn bei ihnen die Spekulationsfrist noch nicht abgelaufen ist, kann das Minus mit Verkaufsgewinnen aus Fonds, Optionsscheinen und anderen Wertpapieren verrechnet werden. Bei Wertpapieren, die ab dem 1.1.2009 gekauft wurden, spielt die Spekulationsfrist keine Rolle mehr. Allerdings wurde der Verlustausgleich erheblich eingeschränkt. Aktienverluste können nur noch mit Aktiengewinnen verrechnet werden. Anderen Verlusten bietet sich der Ausgleich mit Zinsen und anderen Kurserträgen an.

Quelle: BFH-Urteil vom 25. August 2009, IX R 60/07, DStR 2009 S. 2188; BFH, Pressemitteilung vom 21. Oktober 2009, Nr. 97/09

9. Adoptionskosten nicht von der Steuer absetzbar

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschied in einem aktuellen Urteil, dass die zum Teil erheblichen Adoptionskosten steuerlich nicht als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden können. Das gelte auch unter dem Gesichtspunkt eines angeblichen Makels der Kinderlosigkeit.

Hintergrund war der Fall eines Ehepaares, die insgesamt 18.000 € für die Adoption ihres Sohnes aufwendeten. Diese wollten sie in ihrer Steuererklärung als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Das Finanzamt lehnte das ab und verwies auf die Rechtsprechung des BFH, wonach Adoptionskosten keine außergewöhnlichen Belastungen darstellen.

Die Rechtsprechung des BFH dazu erging allerdings vor mehreren Jahren. Wegen der jüngeren Rechtsprechung, z.B. des Bundesverfassungsgerichts zur Pflegeversicherung, der Diskussion um kinderlose Ehepaare und verschiedener Gesetzesinitiativen zur Familienbesteuerung schöpften die Steuerpflichtigen Hoffnung, die frühere Auffassung des BFH sei überholt und müsse neu überdacht werden. Der BFH etwa habe bei seiner damaligen Entscheidung nicht vorhersehen können, dass das Bundesverfassungsgericht den Kinderlosen in seiner Entscheidung vom April 2001 attestieren würde, sie würden sich in den sozialen Sicherungssystemen, zumindest in der Pflegeversicherung, auf Kosten der Kindererziehenden bereichern und kämen ihrer Verpflichtung der Heranziehung der nächsten Beitragszahlergeneration nicht nach. Damit hätte das Bundesverfassungsgericht von den Kinderlosen ein Bild aufgezeigt, das die Werturteile der Gesellschaft widerspiegeln. Sogar der Gesetzgeber sei diesen Vorgaben nachgekommen und erhebe in der Pflegeversicherung nunmehr einen Kinderzuschlag für Versicherte ohne Kinder. Diesem gesellschaftlichen Makel der ungewollten Kinderlosigkeit können man sich nur durch eine Adoption entziehen, was aber auch die Berücksichtigung der Kosten als außergewöhnliche Belastung rechtfertige.

Mit dieser Begründung hatten die Eheleute aber keinen Erfolg vor Gericht. Das Finanzgericht führte u.a. aus, dass die notwendige Zwangsläufigkeit nicht vorliegen würde. Es gäbe einerseits keine Rechtspflicht, Kinder zu haben. Gäbe es sie doch, würde das in unzulässiger Weise in die höchstpersönliche Entscheidungsfreiheit des Einzelnen eingreifen. Eine Zwangsläufigkeit aus sittlichen Gründen würde ebenfalls nicht vorliegen, denn diese müssten so stark sein, dass eine andere Entscheidung kaum möglich sei, d.h. der Steuerpflichtige müsste bei Unterlassung der Adoption als „unsittlich“ oder „unanständig“ gelten. Außerdem habe das Bundesverfassungsgericht in seiner damaligen Entscheidung zur Pflegeversicherung keinen sittlich-moralischen Vorwurf gegenüber Kinderlosen erhoben und weder unmittelbar noch mittelbar die Forderung aufgestellt, Kinderlose müssten durch das Adoptieren von Kindern zum Funktionieren des Sozialsystems beitragen. Demnach habe schließlich die Adoption auf dem freien, nicht von außen bestimmten Willen der Steuerpflichtigen beruht. Ein Abzug als außergewöhnliche Belastung scheide aus.

Hinweis:

Die Revision gegen das Urteil ist eher unwahrscheinlich, da das Finanzgericht die Revision nicht zugelassen hat.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15. September 2009, 3 K 1841/06; FG Rheinland-Pfalz, Pressemitteilung vom 28. November 2009

10. Steuerentlastung nur bei voller Unterhaltsleistung

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat es abgelehnt, Väter und Mütter steuerlich zu entlasten, wenn sie nach einer Trennung nicht den vollen Unterhalt für ihre Kinder zahlen können.

Hintergrund sind die steuerlichen Regelungen zum Kinderfreibetrag. Sofern Elternteile Unterhalt überhaupt zahlen, können sie den steuerlichen Kinderfreibetrag geltend machen. Im Gegenzug wird ihnen aber die Hälfte des auf sie entfallenden Kindergeldes angerechnet. Diese Regelung gilt selbst dann, wenn das Geld nicht an sie sondern direkt aufs Konto des betreuenden Elternteils umgeleitet wird. Sogar dann, wenn das Kindergeld nicht vollständig auf die Unterhaltungspflicht angerechnet wird, weil die Unterhaltszahlung hinter den vorgesehenen Sätzen zurückbleibt, muss es versteuert werden, entschied der Zweite Senat des Karlsruher Gerichts.

Das Problem liegt auch im komplizierten Nebeneinander von Unterhalts- und Steuerrecht. Generell werden Eltern beim Unterhalt durch Freibeträge für Erziehung und Betreuung entlastet, müssen aber – um schließlich nicht doppelt zu profitieren – das Kindergeld versteuern. Bei getrennt lebenden Eltern geht das volle Kindergeld häufig an die betreuende Mutter (oder den Vater). Der zahlungspflichtige Elternteil kann die Hälfte des Kinder-

gelds in der Regel von seinen Zahlungspflichten abziehen, muss aber – obwohl das Geld nie auf seinem Konto gelandet ist – dafür Steuern zahlen.

Nach der aktuellen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gilt diese Regel auch dann, wenn das Kindergeld nicht vollständig auf den Unterhalt angerechnet wird, weil der Betroffene nicht den vollen gesetzlich vorgesehenen Satz zahlen kann. Im verhandelten Fall blieben die Unterhaltszahlungen eines geschiedenen Vaters zweier Kinder unterhalb des vorgesehenen Betrags. Deshalb kam ihm das hälftige Kindergeld nicht vollständig zugute, sondern wurde zugunsten der Kinder zum Ausfüllen der Lücke verwendet. Nichtsdestotrotz sollte der Steuerpflichtige auf den vollen Betrag Steuern zahlen.

Obwohl zuvor der BFH verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Regelung äußerte, waren die Karlsruher Richter mit diesen Vorschriften zufrieden. Rechnerisch fließe das Kindergeld dem Unterhaltsverpflichteten zu, weil er dadurch von seinen Zahlungspflichten entlastet werde.

Quelle: BVerfG, Beschluss vom 13. Oktober 2009, 2 BvL 3/05; BVerfG, Pressemitteilung vom 3. November 2009, Nr. 126/2009

11. Elterngeld ist in voller Höhe progressionspflichtig?

Eigentlich ist das Elterngeld steuerfrei. Doch wie bei so vielen steuerfreien Leistungen verzichtet der Fiskus doch nicht ganz auf seinen Anteil. Wie das Arbeitslosen-, Kranken- oder Kurzarbeitergeld sowie weitere Einkommensersatzleistungen unterliegt es dem Progressionsvorbehalt, es wird also indirekt steuerpflichtig. Durch den Progressionsvorbehalt wird das Elterngeld bei der Ermittlung der Einkünfte zwar außen vor gelassen, wenn es aber um die Bemessung des Steuersatzes geht, wird es einbezogen. Das führt dann dazu, dass die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte mit einem viel höheren Steuersatz als ohne die Lohnersatzleistung versteuert werden müssen. Auf Bezieher von Elterngeld können also Steuernachzahlungen zu kommen.

Aber handelt es sich beim Elterngeld in voller Höhe um Lohn- bzw. Einkommensersatzleistungen? Das war selbst einigen Finanzverwaltungen fraglich, denn immerhin wird der Sockelbetrag von 300 € einkommensunabhängig gezahlt und hätte damit den Charakter einer Sozialleistung. Diese sind wiederum progressionsfrei.

Ein Elternpaar wollte es genau wissen, legte gegen den Einkommensteuerbescheid 2007 Einspruch ein und beantragte den monatlichen Sockelbetrag von 300 € von der Progressionspflicht zu befreien. Nachdem sie bereits vom Finanzgericht eine Absage erhalten hatte, folgte kürzlich auch die des BFH. Das Elterngeld werde eindeutig im Gesetz als progressionspflichtige Leistung genannt. Es sei auch nicht aufzuteilen in einen rein sozialrechtlichen Sockelbetrag und in einen den Einkünfteverfall ausgleichenden weiteren Aufstockungsbetrag. Auch den Vorwurf, reine Sozialleistungen dürften von Verfassung wegen nicht dem Progressionsvorbehalt unterworfen werden, wies der BFH zurück. Eine Steuerbelastung ergebe sich nur dann, wenn Sozialleistungen zu weiteren einkommensteuerpflichtigen Einkünften hinzukämen und so die Leistungsfähigkeit steigerten, lautete die Begründung.

Hinweis:

Doch das letzte Wort in dieser Sache scheint noch lange nicht gesprochen zu sein. Der Bund der Steuerzahler unterstützt gemeinsam mit dem Neuen Verband der Lohnsteuerhilfevereine (NVL) eine Verfassungsbeschwerde gegen die durch den BFH abgelehnte Klage.

Vorerst kann Beziehern von Elterngeld aber kann nur geraten werden, vom Elterngeld bereits einige Euro für die Steuernachzahlung auf die Seite zu legen.

Quelle: BFH-Beschluss vom 21. September 2009, VI B 31/09, DSfR 2009 S. 2139

12. Steuerbonus für Parteispenden

Wer anlässlich der diesjährigen Bundestagswahl an eine Partei gespendet hat, darf sich nachträglich über eine satte Steuerermäßigung freuen. Denn Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien werden nicht wie der sonst übliche Spendenabzug als Sonderausgabe berücksichtigt. Hier winkt eine direkte Steuerermäßigung. Bis zu einer Spendenhöhe von 1.650 € (Ehepaare 3.300 €) beträgt die direkte Steuererstattung 50 %. Das heißt, bei einer Parteispende von 1.000 € ermäßigt sich die Einkommensteuer um 500 €. Somit können ledige Steuerpflichtige bis zu 825 € und Verheiratete bis zu 1.650 € Einkommensteuer erstattet bekommen.

Sollten die gesamten Parteispenden eines Jahres höher sein als die bei der Steuerermäßigung zu berücksichtigenden 1.650 € bzw. 3.300 €, kann der Mehrbetrag im Rahmen des regulären Spendenabzugs als Sonderausgabe abgezogen werden. Allerdings gibt es auch hier die Obergrenze von 1.650 € bzw. 3.300 €.

Hinweis:

Wichtig ist, dass der Spender dem Finanzamt eine ordnungsgemäße Spendenquittung vorlegen kann. Bei Mitgliedsbeiträgen an politische Parteien reichen Bareinzahlungsbelege, Buchungsbestätigungen oder Beitragsquittungen aus.

Das oben gesagte gilt auch für Spenden an unabhängige Wählervereinigungen. Der Abzug eines die Steuerermäßigung eventuell übersteigenden Betrags als Spende ist dagegen nicht möglich.

GmbHs und andere Körperschaften können Parteispenden überhaupt nicht steuerlich geltend machen.

13. Gemeinnützigkeit sichern bei Zahlungen an Vorstand

Durch den neuen „Ehrenamtpauschbetrag“ von 500 € können erstmals auch ehrenamtliche Vorstände von gemeinnützigen Körperschaften, z.B. von Vereinen, Zahlungen erhalten, ohne dass die Gemeinnützigkeit in Gefahr ist. Das ist aber nicht ohne Weiteres möglich. Ein neues BMF-Schreiben erläutert, was dabei beachtet werden muss:

- Vorstandsmitglieder haben einen zivilrechtlichen Anspruch auf Auslagenersatz, z.B. nachgewiesene Telefon- oder Kfz-Kosten.
- Sollen dem Vorstand Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) pauschal vergütet werden, ist das nur dann zulässig, wenn das die Satzung ausdrücklich zulässt.
- Die entsprechende Satzungsregelung muss die Bezahlung des Vorstands ausdrücklich erlauben. Ist das nicht der Fall und es werden dennoch Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder gezahlt, verstößt das gegen das Gebot der Selbstlosigkeit. Die Gemeinnützigkeit ist dann also nicht mehr gegeben. Auch wenn die Satzungen regelmäßig die Aussage enthalten: „Es darf keine Person ... durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden“, ist das keine satzungsmäßige Zulassung von Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder.
- Auch wenn solche schädlichen – also nicht in der Satzung geregelten – Tätigkeitsvergütungen nach ihrer Auszahlung an den Verein zurückgespendet werden oder es wird auf die Auszahlung eines entstandenen Vergütungsanspruchs verzichtet und dieser wird an den Verein gespendet, liegt trotzdem ein Verstoß gegen die Gemeinnützigkeit vor. Die Zahlung wird trotzdem als Vergütung behandelt.
- Sofern die Satzung eine entsprechende Regelung enthält, können pauschale Zahlungen auch Arbeits- oder Zeitaufwand abdecken. Wichtig ist, dass diese nicht unangemessen hoch sein dürfen.
- Hingegen können tatsächlich entstandene Auslagen (z. B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten) auch ohne eine entsprechende Regelung in der Satzung ersetzt werden. Hier kann sogar u.U. auf einen Einzelnachweis verzichtet werden, wenn feststeht, dass die pauschalen Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.

Hinweis:

Noch bis zum 31.12.2009 gibt es eine Übergangsregelung, die ohne Satzungserlaubnis gezahlte Vorstandsvergütungen zulässt. Voraussetzung dafür ist aber, dass Zahlungen nicht unangemessen hoch gewesen sind und die Mitgliederversammlung bis zum 31.12.2009 eine Satzungsänderung beschließt, die Tätigkeitsvergütungen zulässt. Statt einer Satzungsänderung kann auch ein Vorstandsbeschluss treten, wonach künftig auf Tätigkeitsvergütungen verzichtet werden soll.

Quelle: BMF-Schreiben vom 14. Oktober 2009, IV C 4 S 2121/07/0010

14. Kurzarbeit: Mini-Job könnte angerechnet werden

Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass Mini-Jobs auf das Kurzarbeitergeld angerechnet werden können. Im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise sind derzeit viele Arbeitnehmer von Kurzarbeit betroffen. Für viele scheint da ein Mini-Job der richtige Ausweg, um die dadurch entstandene finanzielle Lücke zu schließen. Schließlich kann dabei bis zu 400 € pro Monat dazu verdient werden, ohne dass Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden müssen. Der Arbeitgeber muss lediglich einen pauschalen Beitrag von 30 % an Abgaben zuzüglich einen Beitrag zur Unfallversicherung zahlen und kann dem Arbeitnehmer die 400 € netto auszahlen.

Doch Bezieher von Kurzarbeitersgeld müssen Vorsicht walten lassen. Der Minijob kann nämlich auf das Kurzarbeitergeld angerechnet werden. Dabei kommt es entscheidend darauf an, wann der Nebenjob angetreten wurde: War das erst nach Beginn der Kurzarbeit der Fall, so rechnet die Arbeitsagentur einen Teil dieser zusätzlichen Einkünfte auf das Kurzarbeitergeld an. Günstiger gestellt sind dagegen diejenigen, die bereits vor Beginn der Kurzarbeit einen Mini-Job aufgenommen haben. Diese Einkünfte werden hingegen nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.

Hinweis:

Nähere Auskünfte zum Kurzarbeitergeld erhalten Sie bei Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit.

Im Übrigen ist das Kurzarbeitergeld zwar steuerfrei, doch es unterliegt dem Progressionsvorbehalt. Damit erhöht es indirekt den Steuersatz für die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte. Dazu zählt u.a. der Zuschuss zum Kurzarbeitergeld, den der Arbeitgeber zahlt.

Quelle: OFD-Koblenz, Pressemitteilung vom 29. Oktober 2009, www.fin-rlp.de

15. Insolvenzgeldumlage: Enormer Anstieg ab 2010

Wegen der stark angestiegenen Anzahl der Firmeninsolvenzen will die Bundesregierung ab 2010 die Insolvenzgeldumlage vervierfachen. Die Insolvenzgeldumlage müssen grundsätzlich alle Unternehmen zahlen. Befreit sind Körperschaften des öffentlichen Rechts oder solche Unternehmen, deren Zahlungsfähigkeit kraft Gesetz gesichert ist. Das Insolvenzgeld erhalten Arbeitnehmer von der Bundesagentur für Arbeit, wenn der Arbeitgeber in die Insolvenz geht. Damit kann ausgefallenes Arbeitsentgelt bis zu 3 Monate durch das Insolvenzgeld ersetzt werden.

Derzeit beträgt die Umlage noch 0,1 % der Bruttolöhne der Beschäftigten. Nach einem Verordnungsentwurf des Bundesarbeitsministers sollen ab Januar 2010 0,41 % der Bruttolöhne in den Topf der Bundesagentur für Arbeit eingezahlt werden.

Einen sprunghaften Anstieg hatten bereits Experten befürchtet, nicht aber eine Vervierfachung des bisherigen Beitrags. Die Bundesregierung rechne im nächsten Jahr mit Ausgaben in Höhe von 1,7 Mrd. € für das Insolvenzgeld. Dazu reiche die Höhe der bisherigen Umlage bei weitem nicht aus. Bereits jetzt habe sich bei der Bundesagentur für Arbeit ein Minus von rund 1,1 Mrd. € angesammelt.

16. Haftung des Vorstands (Geschäftsführers) für Zahlungen nach Insolvenzzreife

Vorstände (nach § 92 Absatz 2 AktG) und Geschäftsführer(nach § 64 GmbHG) sind ihrer Gesellschaft gegenüber zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die nach Insolvenzzreife geleistet werden. Dies gilt ausnahmsweise nicht für Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar sind. Hinsichtlich abzuführender Sozialversicherungsbeiträge ist dabei nach Arbeitgeberanteilen und Arbeitnehmeranteilen zu differenzieren. Ein organschaftlicher Vertreter, der bei Insolvenzzreife der Gesellschaft Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherung(oder Lohnsteuer) abführt, handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters und ist daher der Gesellschaft gegenüber nicht erstattungspflichtig. Die Zahlung von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung nach Insolvenzzreife ist hingegen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns nicht vereinbar, führt daher zur Erstattungspflicht. Hintergrund hierfür ist die Regelung in § 266a Strafgesetzbuch, die für Vorstand/Geschäftsführer eine strafrechtliche Verfolgung(nur) für die Nichtabführung von Sozialversicherungsbeitragsanteilender Arbeitnehmer vorsieht. Bundesgerichtshof, Urteil vom 14.5.2007 – II ZR 48/06 und Urteil vom 08.06.2009 – II ZR 147/08 (NWB Eilnachrichten 2009 S. 2392)